

Nutzungsreglement

der

Bürgergemeinde

Oberwil b. Büren

Nachtrag

Holznutzen

Bezug von Brennholz **Art. 8**

- 3 Der Burgernutzen ist auf Fr. 300.00 pro Bürger / Jahr begrenzt. Dieser darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nicht übersteigen.

Diese Aenderung und Ergänzung ist anlässlich der Burgergemeinde-Versammlung vom 26. Mai 2005 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Oberwil b. Büren

Der Präsident:

Die Burgerschreiberin:

Ernst Bandi

Katharina Hugi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Oberwil bescheinigt, dass die vorliegende Änderung und Ergänzung im Reglement vom 28. April 2005 bis am 26. Mai 2005 auf der Burgerschreiberei öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 28. April 2005 bekannt gegeben.

Oberwil, 26. Mai 2005

Die Burgerschreiberin:

Allgemeines

- Grundsatz **Art. 1** ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Oberwil bei Büren
- Nutzungsjahr **Art. 2** Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- Anmeldung **Art. 3** ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Dezember des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Burgerpräsidentin oder dem Burgerpräsidenten mit.
- ² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.
- ³ Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 50.00

Nutzungsberechtigung

- Anspruch auf Nutzung **Art. 4** Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres
- das Bürgerrecht der Burgergemeinde Oberwil b. Büren besitzt,
 - das 27. Altersjahr zurückgelegt hat und
 - seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.
- Verlust der Nutzung **Art. 5** ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer
- stirbt,
 - aus der Gemeinde wegzieht,
 - das Bürgerrecht aufgibt,
 - schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet.
- Doppelnutzung **Art. 6** ¹ Ist auch der Ehemann Burger, ergibt sich für das Ehepaar eine Doppelnutzung.
- ² Verwitweten, geschiedenen oder getrenntlebenden Personen bleibt, die während der Ehe allenfalls entstandene Doppelnutzung erhalten, sofern sie für im gleichen Haushalt lebende Kinder unterhaltspflichtig sind.

Losholz Abgabe

Holznutzen
Bezug von Brennholz

Art. 8 ¹ Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf ein Los Brennholz.

² Der Burgerrat legt das Sortiment und die Losgrösse fest.

³ Ist die Ertragslage betreffend die Waldbewirtschaftung ungünstig, kann der Burgerrat von den Holzbezügern den jeweiligen Rüstlohn verlangen.

Langes Losholz kann ohne Rüstkosten bezogen werden.

Wenn die wirtschaftliche Lage dies verlangt, kann der Burgerrat die Abgabe von Losholz ganz aufheben.

Der Burgernutzen ist auf Fr. 300.00 pro Bürger / Jahr begrenzt. Dieser darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nicht übersteigen.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 9 Dieses Reglement tritt erstmals nach der Genehmigung durch die Burgergemeindeversammlung am 01. Januar 2003 in Kraft.

Aufhebung bestehender
Vorschriften

Art. 10 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 03. Mai 1990, aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgergemeinde-Versammlung vom 28. November 2002 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Oberwil b. Büren

Der Präsident:

Der Burgerschreiberin:

Christian Bandi

Katharina Hugli

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Oberwil bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 24.10.2002 bis 28.12.2002 auf der Burgerschreiberei öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 24. Oktober 2002 bekanntgegeben.

Oberwil, 30. Dezember 2002

Die Burgerschreiberin: